Objekttyp: **FrontMatter**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): **- (2011)**

Heft 4

PDF erstellt am: **28.03.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Bündner Monatsblatt

4/2011 Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur

Beilage zu Nro. 40 des Telegraphen aus Graubünden.

Offiziell.

Am 17ten dieses brach auf dem zu hiesiger Stadt gehörigen Bischöflichen Hofe gegen 3 Uhr Nachmittags in der Wohnung eines jeweiligen Domdekans eine so schnell um sich greifende Feuersbrunst aus, daß in wenigen Stunden, ausser einigen Privatgebäuden, das Dach der alten Cathedralkirche mit dem Thurm, und das zunächst gelegene Kloster St. Luzi, der Sitz des katholischen Seminariums, nebst der Kirche, ein Raub der Flammen wurden.

Durch die thätige von der Stadt und allen zum Theil mehr als drei Stunden entlegenen Ortschaften beider Religionen geleistete Hülfe, wurde das Bischöfliche Schloß und die übrigen Gebäude gerettet.

In Rüksicht auf die mit der Nachricht von diesem unglüklichen Ereigniß zugleich verbreitete widrige Nebengerüchte, hat sich der eben versammlete Hochlöbl. Große Rath dieses Kantons bewogen gefunden, einmüthig zu beschliessen, daß, um allen schiefen Ansichten und voreiligen Urtheilen, welche durch Unkunde der Umstände, und die in der Verbreitung immer mehr entstellte Sagen, veranlaßt werden könnten, die zwischen seinen Mitgliedern der beiden Religionstheile hierüber gewechselten Schreiben, durch den Druk öffentlich bekannt gemacht werden sollen.

Chur den 16. Mai 1811.

Aus Auftrag:
Die Kanzlei des Kleinen Raths.

Der katholische Theil des Großen Raths des Kantons Graubünden an den reformirten desselben.

Hochgeachte Herren, G. L. Bundsgenossen!

Das corpus catholicum beeilt sich mit Bundsgenössischer Angelegenheit sich einer Pflicht zu entledigen, welche Sie, Hochgeachte Herren! durch ihr theilnehmendes Benehmen an das traurige Schiksal, das den Bischöflichen Hof so gähling betraf, ihm auferlegt haben.

Wir erkennen es in voller Ueberzeugung, daß nur durch die ausserordentliche Bemühungen, durch die beispiellose Anstrengungen, und durch die gränzenlose Thätigkeit reformirter Seits, der ferneren Verbreitung dieses Unglüks und der gänzlichen Verheerung des Bischöflichen Hofes vorgebeugt wurde.

Dieses vorausgesezt, so bittet der katholische Theil Bündens, Sie, Hochachte und Hochzuverehrende Herren, G. L. Bundsgenossen! den wärmsten Dank für sich und zu Handen ihrer Religionsgenossen, welche mit bewunderungswürdigem Eifer ohne Berüksichtigung der Gefahren aller Arten, aller Nebenverhältnisse, zur Rettung des Hauptsitzes der Bündnerischen Katholicität herbeigeeilt und solche erzwecket haben, zu empfangen. Empfangen Sie zugleich die Versicherung, daß unsere Dankbarkeit dafür nicht nur in unsern Herzen unauslöschbar